tigte auch der Zeuge Steinhäuser, der noch sagte, daß er der Meinung war, daß das Gericht und die Staatsanwaltschaft bloßgestellt werden sollte. Die Zeugin Deicke, die als Protokollführerin im Prozeß Erxleben tätig war, konnte sich im besonderen an Einzelheiten des Zwischenfalls nicht erinnern. Dieser Umstand erklärt sich jedoch daraus, daß die Zeugin Deicke während des Plädoyers mit der Vervollständigung des Protokolls, welches sie in Kurzschrift niedergelegt hatte, beschäftigt war.

Was die sogenannte subjektive Seite der Strafbarkeit des Angeklagten Juhnke anlangt, so ist bereits zum Ausdruck gekommen, daß man an den Angeklagten in seiner Stellung als Rechtsanwalt und Funktionär einer Blockpartei höhere Ansprüche hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung stellen muß. Dabei mußte der Angeklagte gerade nach seiner Erfahrung hinsichtlich der vorausgegangenen Ermahnungen durch das Justizministerium die Wirkungen seiner Ausführungen im Prozeß Erxleben kennen. Der Angeklagte hat sie auch gekannt. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß sich selbst die sogenannten neutralen Zuhörer des Umstandes bewußt waren, daß die Staatsanwaltschaft lächerlich gemacht wurde. Ein anderer Grund für das Lachen im Publikum ist dafür nicht ersichtlich. Was die nachträgliche Richtigstellung, was der Angeklagte bezeichnet, anbelangt, so schließt die Richtigstellung die Strafbarkeit des Angeklagten nicht aus. Es ist ja eine Selbstverständlichkeit, daß der Angeklagte nach der Unterbrechung durch den Vorsitzenden bemüht sein mußte, den Eindruck seiner Ausführungen abzuschwächen bzw. zu verwischen.

Der Angeklagte war daher gemäß §§ 131, 185, 187 und 73 des StGB zu bestrafen, weil er wider besseres Wissen in Beziehung auf die Staatsanwaltschaft diese verächtlich gemacht und gleichzeitig damit diese Staatseinrichtung ebenfalls verächtlich machte.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte eine Gefängnisstrafe von IV2 Jahren und als Nebenstrafe auf § 42e StGB ein Berufsverbot von 5 Jahren beantragt. Im Hinblick auf die besondere strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten ist die Kammer dem Antrag hinsichtlich der auszuwerfenden Gefängnisstrafe gefolgt. Was das Verbot der Berufsausübung anbelangt, so ist die Kammer der Ansicht, daß diese Maßnahme nicht erforderlich erscheint, weil es ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte jemals wieder als Rechtsanwalt und Notar zugelassen werden kann. Die Anrechnung der verbüßten Untersuchungshaft ergibt sich aus § 219 Abs. 2 StPO.